

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung
kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude
— Drucksache 8/896 —

A. Problem

Zahlreiche kulturhistorisch wertvolle Gebäude in Stadt und Land sind vom Verfall bedroht. Diesem fortschreitenden Verfall entgegenzuwirken, ist eine Aufgabe, deren sich die öffentliche Hand bereits im Rahmen des Denkmalschutzes und neuerdings auch bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Wohnungsmodernisierungsgesetz sowie im Rahmen von Konjunkturförderungsprogrammen annimmt. Für die Erhaltung dieser Gebäude bedarf es neben den Bemühungen der öffentlichen Hand im besonderen Maße der Mitwirkung von Privatpersonen.

B. Lösung

Um die Privatinitiative zu intensivieren, sollen steuerliche Vergünstigungen bei der Berücksichtigung von Aufwendungen geschaffen werden.

Änderungsvorschläge des Ausschusses dienen der Konkretisierung der Zielsetzung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Eine weitergehende Anregung, auch die Anschaffung solcher Gebäude steuerlich zu begünstigen, wurde nicht aufgegriffen.

D. Kosten

Der Umfang der Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist nicht zuverlässig zu ermitteln. Der Steuerausfall zu Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden wird für das erste Jahr voller Wirksamkeit auf etwa 50 Millionen DM geschätzt (Kumulationswirkung in den Folgejahren).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/896 — in der aus der Anlage ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Der Finanzausschuß

Meinike (Oberhausen)

Stellvertretender Vorsitzender

Ewen Stutzer

Berichterstatter

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe r erhält die folgende Fassung:

„r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen

aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,

bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind,

cc) zur Erhaltung von Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind,

auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können. In den Fällen von Doppelbuchstabe cc sind die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur

Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen;“.

2. Hinter Buchstabe x wird der folgende Buchstabe y angefügt:

„y) über erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich zehn vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ewen und Stutzer

Die Vorlage — Drucksache 8/896 — wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1977 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Stellungnahmen vom 19. Oktober 1977 die Vorlage befürwortet. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat eine Erweiterung der Vorlage in der Weise, daß auch die Anschaffung von Gebäuden begünstigt wird, vorgeschlagen. Der Innenausschuß hat angeregt, durch Ergänzungen sicherzustellen, daß den Intentionen des Gesetzes besser entsprochen wird; danach soll festgelegt werden, daß

- nur solche Gebäude gefördert werden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind,
- die nach Landesrecht zuständige Stelle verbindlich die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes festlegt,
- nur solche Aufwendungen steuerlich begünstigt werden, die nach einer Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Art und Umfang zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung angemessen sind.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 19. und 26. Oktober 1977 beraten.

Die Vorlage des Bundesrates sieht Wahlrechte für die zeitliche Verteilung der Absetzung von Aufwendungen vor, die Baudenkmäler sind. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen um Erhaltungsaufwand handelt, soll an Stelle der sofortigen Absetzbarkeit eine gleichmäßige Verteilung auf zwei bis fünf Jahre gewählt werden können; das kann für Betriebe mit relativ geringem Gewinn von Interesse sein. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen steuerlich um Herstellungsaufwand handelt — das sind die gewichtigeren Fälle, in denen das Gebäude über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird —, soll der Aufwand in zehn gleichen Jahresraten abgeschrieben werden können; das ist interessanter als die Verteilung auf eine regelmäßig längere Restnutzungsdauer des Gebäudes. Das Gesetz soll hierfür lediglich die Ermächtigung geben; es ist zu erwarten, daß die Bundesregierung alsbald eine entsprechende Ergänzung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vornehmen wird.

Die Anregung, auch für die Anschaffung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude eine Sonderabschreibung vorzusehen, wurde nach Erörterung im Ausschuß nicht aufgegriffen. Der Vertreter der Bundesregierung hat insoweit auf die zwischenzeitliche Einbeziehung von Altbauten in die Steuerbegünstigung nach § 7 b EStG verwiesen und zu

erkennen gegeben, daß der Bund wegen der damit verbundenen erheblichen Ausweitung des finanziellen Engagements nicht bereit wäre, auch darüber hinausgehende Anschaffungsfälle zu begünstigen, zumal auch die Denkmalschützer aller Länder eine solche Erweiterung ablehnen. Der Ausschuß teilt außerdem Bedenken, eine solche Vergünstigung könne spekulativ mißbraucht werden, ohne daß diese Gefahr durch ergänzende gesetzliche Regelungen absolut sicher ausgeschlossen werden kann.

Im übrigen hat der Ausschuß der Intention der Gesetzesvorlage einen möglichst präzisen Ausdruck gegeben, um in den begünstigten Fällen von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand einerseits die förderungswürdigen Objekte eindeutig abzugrenzen und um andererseits auch insoweit Ausuferungen zu verhindern.

Durch die Anknüpfung an die landesrechtlichen Vorschriften glaubt der Ausschuß auf Grund der vorgefundenen Sachlage einen weitgehend einheitlichen Begriff des Baudenkmals zur Anwendung zu bringen und eine Deckungsgleichheit von öffentlich rechtlicher Einschränkungen des Eigentums mit den steuerlichen Vergünstigungen zu garantieren. Soweit in den Ländern bereits Denkmalschutzgesetze vorliegen, definieren sie Denkmäler als von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Nachdem bereits eines dieser Adjektive ausreicht und beim Vorliegen einer städtebaulichen Bedeutung im Rahmen eines Ensembles von Gebäuden auch solche Gebäude mitumfaßt sein können, die für sich gesehen nicht förderungswürdig wären, aber wegen der Gesamtwirkung diese Qualität erlangen, sieht der Ausschuß grundsätzlich auch das Anliegen einer Förderung von historischen Stadtkernen insgesamt — neben Einzelgebäuden — als gewahrt an. Auf eine zeitliche Begrenzung des Denkmalsbegriffs wurde entsprechend dem einmütigen Wunsch der Landeskonservatoren verzichtet, doch bestand Einvernehmen darüber, daß Nachkriegsbauten nicht in Betracht kommen.

In Anlehnung an die Anregungen des Innenausschusses schlägt der Ausschuß ergänzend vor, die Vergünstigungen an Bescheinigungen von nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen zu binden, die neben der Denkmaleigenschaft feststellen, ob die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung angemessen sind. Eine Abgrenzung des Aufwandes nach Art und Umfang ist insbesondere notwendig, um zu vermeiden, daß Investitionen an einem förderungswürdigen Objekt begünstigt werden, die den wertvollen Charakter des Gebäudes beeinträchtigen oder gar beseitigen; außerdem soll eine Förderung dann ausgeschlossen

bleiben, wenn eine beabsichtigte andersartige Nutzung dem schutzwürdigen Allgemeininteresse entgegensteht. Nachdem die steuerliche Vergünstigung auf Gebäude beschränkt ist, werden auch weder Gartenanlagen noch Inventargegenstände, die Teil eines Denkmals sind, begünstigt.

Da mit dieser steuerlichen Förderungsmaßnahme Neuland beschritten wird, hält der Finanzausschuß eine Prüfung der künftigen Erfahrungen nach etwa

drei Jahren für erforderlich. Er hat deshalb um die Vorlage eines Erfahrungsberichts mit Angaben über Art und Umfang der Inanspruchnahme der neuen Vergünstigungen bis zur Jahresmitte 1981 gebeten, über dessen Auswertung erforderlichenfalls ergänzend berichtet würde.

Namens des Finanzausschusses bitten die Berichtserstatter, die Vorlage in der vom Ausschuß erarbeiteten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Ewer Stutzer

Berichterstatter